

Informationsblatt zu den Leistungen des Kinderbetreuungsgeldgesetzes

Anspruchsvoraussetzungen

Grundsätzlich hat ein Elternteil Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld, wenn für sein Kind Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, er mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt und der Mittelpunkt der Lebensinteressen in Österreich liegt. Der maßgebliche Gesamtbetrag der Einkünfte im Kalenderjahr darf den Grenzbetrag von EUR 16.200,- nicht übersteigen. Nicht österreichische Staatsbürger müssen sich samt ihrem Kind nach §§ 8 und 9 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz rechtmäßig in Österreich aufhalten. Weiters haben auch Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld.

Kinderbetreuungsgeld/EU-Recht

Kinderbetreuungsgeld ist eine Familienleistung im Sinne der Verordnung (EWG) 1408/71. Dadurch kann sich die Zuständigkeit eines anderen EU/EWR-Staates für die Erbringung der Familienleistungen ergeben.

Bezugsvarianten/Anspruchsdauer

	Variante 30+6	Variante 20+4	Variante 15+3
Bezugshöhe in Euro täglich	14,53	20,80	26,60
1 Elternteil: Bezieht nur ein Elternteil Kinderbetreuungsgeld, reicht die maximale Bezugsdauer bis zum Ende des	30. Lebensmonates des Kindes	20. Lebensmonates des Kindes	15. Lebensmonates des Kindes
2 Elternteile: Bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile verlängert sich die Bezugsdauer um jenen Zeitraum, den der andere Elternteil beansprucht hat, maximal aber gebührt Kinderbetreuungsgeld bis zur Vollendung des	36. Lebensmonates des Kindes	24. Lebensmonates des Kindes	18. Lebensmonates des Kindes
Ein Elternteil kann dabei insgesamt nie mehr als Monate Kinderbetreuungsgeld beziehen:	30	20	15

Die **Wahl** der Leistungsart kann nur einmal getroffen werden (**keine Änderung** möglich) und bindet auch den anderen Elternteil.

⇒ **Zur Beachtung:** Der arbeitsrechtliche Anspruch auf Karenz (Freistellung von der Arbeitsleistung) endet grundsätzlich mit dem 2. Geburtstag des Kindes (nähere Informationen siehe www.bmask.gv.at).

Das Kinderbetreuungsgeld ruht, sofern ein Anspruch auf Wochengeld besteht, in der Höhe des Wochengeldes.

Wird während des Kinderbetreuungsgeldbezuges ein weiteres Kind geboren (adoptiert, in Pflege genommen), endet der Anspruch für das ältere Kind (für beide Elternteile). Für das weitere Kind ist ein neuer Antrag zu stellen.

Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt jeweils **monatlich im Nachhinein** auf ein Konto bei einem inländischen Geldinstitut oder per Post an eine inländische Adresse bis zum Zehnten des Folgemonats.

Krankenversicherung

Sie sind als Bezieherin/Bezieher von Kinderbetreuungsgeld grundsätzlich krankenversichert.

Wechsel zwischen den Elternteilen

Vor einem Wechsel ist eine rechtzeitige Antragstellung (ca. 1 Monat vorher) durch den anderen Elternteil bei dessen zuständigem Krankenversicherungsträger notwendig.

Ein Wechsel im Kinderbetreuungsgeldbezug kann grundsätzlich nur zweimal erfolgen, wobei ein Elternteil mindestens drei Monate beanspruchen muss.

Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen

Unabhängig von der gewählten Variante sind immer 5 Untersuchungen der werdenden Mutter und 5 Untersuchungen des Kindes Voraussetzung für den Bezug von Kinderbetreuungsgeld in voller Höhe. Ansonsten wird ab dem

- 25. Lebensmonat des Kindes (bei Variante 30+6); Geburten bis 31.12.2007: 21. Lebensmonat des Kindes
- 17. Lebensmonat des Kindes (bei Variante 20+4)
- 13. Lebensmonat des Kindes (bei Variante 15+3)

das Kinderbetreuungsgeld halbiert.

Nachweis:

Die Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen werden vom Arzt in den Mutter-Kind-Pass eingetragen. Im hinteren Teil des Passes sind heraustrennbare Blätter vorgesehen, die als Nachweis dienen.

Je nach Mutter-Kind-Pass-Auflage ist wie folgt vorzugehen:

	Variante 30+6	Variante 20+4 und Variante 15+3
Mutter-Kind-Pass-Auflage bis 2007	Der Nachweis aller 10 Untersuchungen ist durch Vorlage der beiden Originalblätter im Mutter-Kind-Pass an die zuständige Krankenkasse bis spätestens zur Vollendung des 18. Lebensmonates des Kindes zu erbringen.	Der Nachweis ist in 2 Schritten zu erbringen: Die ersten 9 Untersuchungen sind bis zur Vollendung des 11. Lebensmonates des Kindes durch Vorlage einer Kopie der beiden Mutter-Kind-Pass-Blätter zu erbringen. Spätestens mit Vollendung des 18. Lebensmonates des Kindes sind die beiden Originalblätter im Mutter-Kind-Pass betreffend alle 10 Untersuchungen der zuständigen Krankenkasse zu übermitteln.
Mutter-Kind-Pass-Auflage ab 2008	Der Nachweis aller 10 Untersuchungen ist durch Vorlage der drei Originalblätter im Mutter-Kind-Pass an die zuständige Krankenkasse bis spätestens zur Vollendung des 18. Lebensmonates des Kindes zu erbringen.	Der Nachweis ist in 2 Schritten zu erbringen: Die ersten 9 Untersuchungen sind bis zur Vollendung des 11. Lebensmonates des Kindes durch Vorlage der ersten zwei heraustrennbaren Blätter des Mutter-Kind-Passes zu erbringen. Spätestens mit Vollendung des 18. Lebensmonates des Kindes ist das dritte Originalblatt des Mutter-Kind-Passes der zuständigen Krankenkasse zu übermitteln.

Mehrlingsgeburten

Das Kinderbetreuungsgeld erhöht sich für jedes zweite bzw. weitere Mehrlingskind um EUR 7,27 täglich.

Anspruch auf das erhöhte Kinderbetreuungsgeld besteht nur dann, wenn für jedes „Mehrlingskind“ die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Einkommensermittlung

Die Zuverdienstgrenze stellt auf die Einkünfte desjenigen Elternteiles ab, der Kinderbetreuungsgeld bezieht. Es ist also nicht das Familieneinkommen bzw. das Einkommen des (Ehe-)Partners maßgeblich (Ausnahme siehe Zuschuss).

Die Überprüfung der Einkommensdaten erfolgt immer rückwirkend für ein Kalenderjahr. Wird die Zuverdienstgrenze überschritten, verringert sich der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld um den Überschreibungsbetrag. Dieser Betrag wird daher mit Bescheid zurückgefordert, maximal jedoch das gesamte im betreffenden Kalenderjahr zu Unrecht bezogene Kinderbetreuungsgeld.

Für die Feststellung, ob die Zuverdienstgrenzen überschritten werden, ist der maßgebliche Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 8 KBGG zu ermitteln. Dabei ist die Summe der folgenden Einkünfte zu berücksichtigen:

- 1) Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
- 2) Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- 3) Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
- 4) Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft
- 5) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- 6) Einkünfte aus Kapitalvermögen
- 7) Sonstige Einkünfte

Steuerfreie Einkünfte zählen grundsätzlich nicht zum Zuverdienst, ausgenommen Arbeitslosengeld, Notstandshilfe sowie aufgrund von Völkerrechtsverträgen steuerbefreite Einkünfte.

Bei Beantragung des Kinderbetreuungsgeldes ist anzugeben, ob Einkünfte aus Kapitalvermögen über EUR 400,- jährlich vorliegen.

Beispiele für die Ermittlung des maßgeblichen Gesamtbetrages der Einkünfte:

I. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit

Der für die Zuverdienstgrenze (EUR 16.200,-) maßgebliche Gesamtbetrag der Einkünfte setzt sich wie folgt zusammen:

Die während der Monate mit Kinderbetreuungsgeldbezug verdienten Bruttoeinkünfte (ohne Sonderzahlungen) werden um die gesetzlichen Abzüge (Beiträge zur Sozialversicherung, Wohnbauförderungsbeitrag, Kammerumlage,...) reduziert. Die so ermittelte Lohnsteuerbemessungsgrundlage (LSTBMG) wird durch die Anzahl der Monate mit Kinderbetreuungsgeldbezug dividiert und mit 12 multipliziert, um einen Jahresbetrag zu erhalten. Davon werden die Werbungskosten – zumindest das Werbungskostenpauschale (dzt. EUR 132,-) – in Abzug gebracht. Danach wird dieser Betrag um 30 % erhöht, um das 13. und 14. Monatsgehalt sowie die Sozialversicherungsbeiträge pauschal zu berücksichtigen (Anmerkung: Bei Arbeitslosengeld und Notstandshilfe wird nur um 15 % erhöht).

Wenn ein regelmäßiges Einkommen – bei ausschließlichem Vorliegen von Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit – erzielt wird und sich der Zuverdienstzeitraum mit dem Bezugszeitraum vom Kinderbetreuungsgeld deckt, kann die Lohnsteuerbemessungsgrundlage (LSTBMG) monatlich bis zu EUR 1.049,- betragen.

Hinweise:

- Die Höhe der LSTBMG sollte aus Ihrer Lohn-/Gehaltsabrechnung ersichtlich sein – kann aber auch beim Dienstgeber erfragt werden.
- Wird in einem Kalenderjahr hintereinander für zwei Kinder Kinderbetreuungsgeld bezogen, so ist der maßgebliche Gesamtbetrag der Einkünfte für jedes Kind gesondert zu ermitteln.
- Wird nicht an allen Tagen eines Kalendermonats Kinderbetreuungsgeld bezogen, so zählt dieser Monat dann als Bezugsmonat, wenn an 16 oder mehr Tagen Kinderbetreuungsgeld bezogen wird.

Beispiel 1:

Kinderbetreuungsgeld wird von 6. Jänner bis 12. Juli 2008 bezogen – 6 Bezugsmonate (Jänner bis inkl. Juni).

Die LSTBMG beträgt während dieses Bezugszeitraumes jeden Monat EUR 1.035,--. Im Juni erfolgt eine Sonderzahlung mit derselben LSTBMG von EUR 1.035,--.

Ermittlung der Einkünfte:

Die zu berücksichtigenden Einkünfte im Bezugszeitraum (die Sonderzahlung wird nicht berücksichtigt) sind zusammenzurechnen: 6 Monate zu je EUR 1.035,-- = EUR 6.210,--.

Die Einkünfte werden durch die Bezugsmonate dividiert und mit 12 multipliziert – $EUR\ 6.210,-- / 6 \times 12 = EUR\ 12.420,--$. Dieser Betrag wird um die Werbungskosten (zumindest EUR 132,--) vermindert und schlussendlich um 30 % (=mal 1,3) erhöht. Der maßgebliche Gesamtbetrag der Einkünfte beträgt somit 15.974,40. Die Zuverdienstgrenze wird nicht überschritten.

Beispiel 2:

Kinderbetreuungsgeld wird von 18. Jänner bis 23. November 2008 bezogen - 10 Bezugsmonate (Februar bis inkl. November).

Die Bezieherin/Der Bezieher übt für die Monate Juli und August eine Beschäftigung als Urlaubsvertretung (Angestellte/Angestellter) aus.

Die LSTBMG für die beiden Monate beträgt insgesamt EUR 3.100,--.

Ermittlung der Einkünfte:

Die zu berücksichtigenden Einkünfte im Bezugszeitraum betragen EUR 3.100,--.

Die Einkünfte werden durch die Bezugsmonate dividiert und mit 12 multipliziert – $EUR\ 3.100,-- / 10 \times 12 = EUR\ 3.720,--$. Dieser Betrag wird um die Werbungskosten (zumindest EUR 132,--) vermindert und schlussendlich um 30 % erhöht. Der maßgebliche Gesamtbetrag der Einkünfte beträgt somit 4.664,40. Die Zuverdienstgrenze wird nicht überschritten.

II. Alle anderen Einkünfte

Grundsätzlich werden alle Einkünfte, die während des Kalenderjahres, in dem Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde, zugeflossen sind, für die Ermittlung des für die Zuverdienstgrenze maßgeblichen Gesamtbetrages der Einkünfte herangezogen.

Einkünfte, denen eine Betätigung zu Grunde liegt, werden um die im Kalenderjahr des Kinderbetreuungsgeldbezuges vorgeschriebenen SV-Beiträge erhöht. Der so ermittelte Betrag darf EUR 16.200,-- nicht überschreiten.

Wird nachgewiesen, in welchem Ausmaß Einkünfte vor Beginn oder nach dem Ende des Anspruchszeitraumes angefallen sind, sind nur jene Einkünfte zu berücksichtigen, die während des Anspruchszeitraumes angefallen sind.

Selbstständige und Landwirte können einen solchen Nachweis nur in Form einer Zwischenbilanz oder Zwischenabrechnung erbringen.

Der maßgebliche Gesamtbetrag der Einkünfte wird dann wie folgt berechnet:

Jene Einkünfte, die während des Bezugszeitraumes zugeflossen sind, werden durch die Anzahl der Bezugsmonate dividiert und mit 12 multipliziert. Der so erhaltene Betrag wird dann wieder um die im Kalenderjahr des Kinderbetreuungsgeldbezuges vorgeschriebenen SV-Beiträge erhöht und darf EUR 16.200,-- nicht überschreiten.

Die Einkünfte von pauschalieren Landwirten berechnen sich nach dem Einheitswert gemäß der Pauschalierungsverordnung.

III. Verzicht

Durch die Möglichkeit des Verzichts auf das Kinderbetreuungsgeld für einen im Vorhinein bestimmten Zeitraum von einem oder mehreren Monaten bleiben die im Verzichtszeitraum erzielten Einkünfte außer Ansatz.

Für Selbstständige und Landwirte wird ein Verzicht nur in Verbindung mit der Vorlage einer Zwischenbilanz oder Zwischenabrechnung wirksam.

Der Verzicht ist mittels eines eigenen Formulars zu erklären.

Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld

Der Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld beträgt EUR 6,06 täglich.

Der Zuschuss wird gewährt, wenn Anspruch auf Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes besteht - es handelt sich dabei um eine Art **Kredit (siehe Rückzahlung ausbezahlter Zuschüsse an das Finanzamt!)**.

Anspruch haben:

- Alleinstehende Elternteile, wenn sie eine Urkunde vorlegen, aus der der andere Elternteil hervorgeht.
- Alleinstehende Mütter, wenn sie den Kindesvater nicht bekanntgeben können und sich selbst zur Rückzahlung des Zuschusses verpflichten.
- Mütter/Väter, verheiratet oder in einer Lebensgemeinschaft lebend, wenn beide Elternteile eine Erklärung unterzeichnen, worin sie sich zur Rückzahlung des Zuschusses verpflichten. Der maßgebliche Gesamtbetrag der Einkünfte **des zweiten Elternteils** darf **EUR 12.200,-** = Freigrenze pro Kalenderjahr (bis zum Jahr 2007 – EUR 7.200,-) nicht übersteigen. Für jede Person (auch das KBG-Kind, nicht der/die Antragsteller/in) zu deren Unterhalt der andere Elternteil wesentlich beiträgt, erhöht sich die Freigrenze um **EUR 4.000,-** pro Kalenderjahr (bis zum Jahr 2007 – EUR 3.600,-).

Der maßgebliche Gesamtbetrag der Einkünfte **des beziehenden Elternteiles** darf ab dem Jahr 2008 einen Betrag von jährlich **EUR 16.200,-** (bis zum Jahr 2007 – EUR 5.200,-) nicht übersteigen.

Die Ermittlung des maßgeblichen Gesamtbetrages der Einkünfte erfolgt analog der Berechnung unter „I. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit“ und „II. Alle anderen Einkünfte“, ebenfalls jährlich im Nachhinein.

Das bedeutet, dass bei regelmäßigen Einkünften - sofern nur Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erzielt werden - während des Bezuges des Zuschusses die LSTBMG maximal EUR 1.049,- (bis zum Jahr 2007 EUR 344,-) pro Monat betragen darf, um eine Rückforderung des Zuschusses durch den Krankenversicherungsträger zu vermeiden.

Wurden die Grenzen eingehalten, ist Anspruch auf den Kredit entstanden und es erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt die Rückzahlung an das Finanzamt. Wurden diese Grenzen nicht eingehalten, fordert der Krankenversicherungsträger selbst den ausbezahlten Zuschuss vom beziehenden Elternteil zurück und zwar unabhängig davon, welcher Elternteil die Grenzen überschritten hat.

Für den Fall, dass die Grenzen nur in geringem Ausmaß überstiegen wurden, kann es dazu kommen, dass nur ein Teil des Zuschusses vom Krankenversicherungsträger zurückgefordert wird. Der restliche Betrag bleibt ein Kredit, der zu einem späteren Zeitpunkt an das Finanzamt zurückzuzahlen ist.

Rückzahlung ausbezahlter Zuschüsse an das Finanzamt

Wurde der Zuschuss gemäß den oben angeführten Bestimmungen gewährt und erfolgte keine Rückforderung durch den zuständigen Krankenversicherungsträger, kommt es in weiterer Folge zu einer Rückzahlung des ausbezahlten Zuschusses an das Finanzamt.

Die Rückzahlung des Zuschusses erfolgt wie eine Abgabe im Sinne des § 1 der Bundesabgabenordnung. Vorgeschrieben und eingehoben wird sie daher durch das **Finanzamt**.

Der Abgabensanspruch entsteht mit Ende des Jahres, in welchem das Einkommen des zur Rückzahlung verpflichteten Elternteils EUR 14.000,- jährlich (bis zum Jahr 2007 – EUR 10.175,-) bzw. das Gesamteinkommen der Eltern EUR 35.000,- jährlich (bis zum Jahr 2007 – EUR 25.440,-) überschreitet, frühestens mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren wurde und letztmals mit Ablauf des auf die Geburt des Kindes folgenden 7. Kalenderjahres.

Zurückzuzahlen ist der insgesamt erhaltene Zuschuss.

Die Abgabe haben zu leisten:

- Bei alleinstehenden Müttern/Vätern der andere Elternteil oder der Elternteil, der sich zur Rückzahlung des Zuschusses verpflichtet hat.
- Bei verheirateten oder nicht alleinstehenden Elternteilen, beide Elternteile.

Für Informationen stehen Ihnen Ihr zuständiger Krankenversicherungsträger, sowie die Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend unter www.bmwfi.gv.at zur Verfügung.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Daten für die Gewährung und eventuelle Rückforderung der Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz werden in der Datenanwendung „Kinderbetreuungsgeld-Programm“ in Form eines Informationsverbundsystems im Sinne des § 4 Z 13 Datenschutzgesetz 2000 („Informationsverbundsystem Kinderbetreuungsgeld“) verwendet. Für Fragen zum Datenschutz wenden Sie sich bitte an die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse – Kompetenzzentrum Kinderbetreuungsgeld (= Betreiber des Informationsverbundsystems im Sinne § 50 DSGVO 2000).